

STADT BITTERFELD-WOLFEN

BEBAUUNGSPLAN 01-2010HO

„PHOTOVOLTAIKANLAGE DEPONIE“

Fl. Nr. 3, Flst. 296 TF, 313, Fl. Nr. 2, Flst. 985 TF, 988 TF Gmkg. Holzweißig; Stadt Bitterfeld-Wolfen

Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

ENTWURF VOM 26.03.2010

FASSUNG VOM 05.11.2010

ENTWURFSVERFASSER:

GRÜNE ENERGIEN GMBH
IGNATZ STROOF STR. 8
06749 Bitterfeld-Wolfen

TEL.: 03493 605477
FAX: 03493 605478
MAIL: Straezhuber@t-online.de

STADT BITTERFELD-WOLFEN
RATHAUSPLATZ 1
06766 BITTERFELD-WOLFEN

LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD

1. ALLGEMEINES

Gemäß §10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB musste für die Fotovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgte eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

In der Umweltprüfung werden sowohl die Standortfindung für die Fotovoltaikanlage (Flächennutzungsplanebene) als auch die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes behandelt.

BESTANDBEWERTUNG

In der Bestandsbewertung wird die Bedeutung der Flächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild untersucht. Teilbereiche, auf denen kein Eingriff erfolgt, sind in der Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt nach der Richtlinie Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004). Der Leitfaden unterscheidet den Wert verschiedener Biotoptypen hinsichtlich Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit.

Die im Rahmen der Endnutzung entstehende Biotopstruktur weist einen höheren Biotopindikator auf als der Ursprungszustand. Weitergehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurde der Standort auf seine Eignung hin untersucht. Grundsätzliche Bewertungskriterien waren die Vorbelastung, Stadtbild, die Wirtschaftlichkeit und technische Ansprüche.

Folgende Kriterien wurden im Einzelnen geprüft:

- *Vorbelastung:* Der Standort ist durch die Nutzung als ehemaliges Deponiegelände vorbelastet.
- *Stadtbild:* die Auswirkungen auf das Stadtbild sind positiv, auch die Werbewirkung für den Solarstandort Bitterfeld-Wolfen ist positiv.
- *Klimatische Funktion:* klimatisch hochwertige Flächen (bspw. wichtige Kaltluftbahnen) sollen nicht betroffen sein
- *Landschaftseinheit:* wertvolle/ hochwertige Landschaftseinheiten sollen nicht beeinträchtigt werden
- *Schutzflächen:* Schutzflächen sollen weder direkt noch indirekt nachteilig betroffen sein

Der gewählte Standort genügt diesen Kriterien (wie auch im Rahmen dieses Umweltberichts bereits weitergehend dargelegt) und kann somit auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) weiter verfolgt werden.

BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

Durch die geplanten Minimierungsmaßnahmen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von 19.935 m² innerhalb des Plangebiets ist davon auszugehen, dass die Eingriffe kompensiert werden.

3. BERÜCKSICHTIGUNGEN AUS ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 und 2 BauGB erbrachte keine Stellungnahmen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte zweistufig durch vorgezogene Beteiligung gem. §4 Abs. 1 und nach §4 Abs. 2. In Abstimmung mit den Fachplanern der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgte die Integration der Hinweise und Einwände in die textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung. Folgende Abschnitte wurden im Ergebnis der TÖB-Beteiligung in den Textteil unter Hinweise integriert:

BERGBAULICHE UND HYDROLOGISCHE BELANGE

Das Plangebiet wird durch ein langzeitstabiles System zur Oberflächenwasserfassung bestehend aus modulparallelen Entwässerungsmulden und einem zentralen Retentionsbecken gestaltet. Damit wird die Untergrunddestabilisierung durch unkontrollierte Versickerung an der Grenzfläche Randböschungssystem Tagebau und Mischbodenkippe verhindert.

Setzungen und räumlich begrenzter Tagesbrüche sind im Planbereich grundsätzlich möglich. Beim Auftreten bergtechnischer Anlagen im Zusammenhang mit Gründungsarbeiten sind die Arbeiten einzustellen und das LAGB, Dez 14 zu informieren.

Bestehende Grundwassermessstellen sind zu erhalten und für Kontrollzwecke zugänglich zu machen.

BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr zum Plangebiet, dessen Umfahrbarkeit, Niedrighaltung des Bewuchses zur Brandhinderung, die gewaltfreie Zugänglichkeit des Plangebiets für die Feuerwehr sowie die Zufahrtsmöglichkeiten und Aufstellflächen an Wechselrichter- und Trafogebäuden gem. § 5 BauO LSA sind zu gewährleisten.

Den Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes ist in Form des Feuerwehrplans nach DIN 14095 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu entsprechen.

Für die Durchführung von Tiefbauarbeiten ist ein Antrag auf Freigabe beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Hinblick auf Kampfmittelfreiheit zu stellen.

ZUFAHRT ZUM PLANGEBIET

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den bestehenden Zufahrtsweg zur Deponie von Norden.

SCHÄDLICHE BODENVERUNREINIGUNGEN UND ATTLASTEN

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z.B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) sind diese dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Sachgebiet Bodenschutz- und Altlastenrecht, unverzüglich anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Die weitere Planungsschritte sind mit der oberen Bodenschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Ref 401a) abzustimmen.

GRENZMARKEN

Bestehende Grenzmarken sind gemäß §§ 5 und 22 VermGeoVG zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Baubedingte Veränderungen an Grenzmarken sind gem. § 1 VermGeoVG durch eine befugte Stelle auf Kosten des Bauherrn wiederherzustellen.